

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Vellmar**

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie der §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar in ihrer Sitzung am 19.08.2019 nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Vellmar beschlossen:

### **Artikel 1**

**Der § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 5 Betreuungszeiten**

- (1) Die Kinderkrippen und die Kindergärten sind an Werktagen von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf wird ein Frühdienst von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr angeboten. An zwei Tagen in der Woche können flexible Betreuungszeiten von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu den regulären Betreuungszeiten ab 13.00 Uhr hinzugebucht werden. Der Frühdienst und die flexiblen Betreuungszeiten sind für einen vollen Monat anzumelden. Während des Bedarfsdienstes in den Ferien werden die flexiblen Betreuungszeiten nicht angeboten. Die Betreuung in der Kinderkrippe und im Kindergarten bis 12.00 Uhr erfolgt ohne Mittagsverpflegung. Die Betreuungszeiten ab 12.00 Uhr sind nur mit Teilnahme an der Mittagsverpflegung möglich.

### **Artikel 2**

**Der § 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

- (6) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im Blättchen der Stadt Vellmar, durch Aushang in den Tageseinrichtungen oder durch Anschreiben an die Personensorgeberechtigten.

## Artikel 3

**Der § 14 erhält folgende Fassung:**

### **§ 14 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Stadtverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis sind die Gebühren für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als vier Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gelten § 3 Abs. 3 sowie § 4 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## Artikel 4

Die 1. Änderung zur Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Vellmar, den 20.08.2019

Der Magistrat

(Siegel)

Manfred Ludewig  
Bürgermeister